

Änderung von Erlassen per 2016

Per 2016 treten auf Bundesebene neue Erlasse oder Änderungen bestehender Bestimmungen in Kraft, die den unternehmerischen Alltag direkt oder indirekt beeinflussen (können). Eine Auswahl haben wir Ihnen als Übersicht zusammengestellt.

1. Sozialversicherungsbeiträge und -leistungen

a) Sinkender EO-Beitrag

Die Beiträge für AHV und IV bleiben 2016 unverändert. Sie betragen auch 2016 für Unselbständigerwerbende 8.4% (AHV) und 1.4% (IV), wobei diese je hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlt werden. Selbständigerwerbende bezahlen maximal 7.8% (AHV) und 1.4% (IV). In beiden Fällen sinken jedoch die EO-Beiträge um 0.05%, so dass die AHV/IV/EO-Beiträge für Unselbständigerwerbende insgesamt 10.25% und für Selbständigerwerbende maximal 9.65% betragen.

b) Tiefere AHV-Mindestbeiträge für Nichterwerbstätige

Der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige sinkt auf CHF 478 (bisher CHF 480) und damit auch der Höchstbeitrag auf CHF 23'900 (bisher CHF 24'000).

c) Maximal versicherter Verdienst im UVG neu CHF 148'200

Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung wird auf CHF 148'200 (bisher CHF 126'000) erhöht.

d) Angepasste ALV-Beitragsschwellen

Die neue Obergrenze des nach UVG versicherten Verdienstes führt auch zu einer Anpassung bei den ALV-Beiträgen. Neu sind auf Lohnbestandteilen bis CHF 148'200 solidarisch von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu bezahlende 2.2%, für Lohnbestandteile ab CHF 148'200 1% (Solidarprozent) geschuldet.

e) Gesunkener BVG-Mindestzinssatz

Der BVG-Mindestzinssatz beträgt ab 2016 1.25% (bisher 1.75%).

Informations- und Positionspapier

f) Die wichtigsten Beiträge und Leistungen 2016 im Überblick

Beiträge	2015	2016
AHV/IV/EO Unselbständigerwerbende	10.3%	10.25%
AHV	8.4%	8.4%
IV	1.4%	1.4%
EO	0.5%	0.45%
AHV/IV/EO Selbständigerwerbende (max)	9.7%	9.65%
AHV	7.8%	7.8%
IV	1.4%	1.4%
EO	0.5%	0.45%
Höchstlimite sinkende Beitragsskala	CHF 56'400	56'400
Untere Einkommensgrenze	CHF 9'400	9'400
Mindestbeiträge AHV/IV/EO	CHF 480	480
Mindestbeitrag freiwillige AHV/IV	CHF 914	914
Beitragsfreies Einkommen		
Für AHV-Rentner pro Jahr	CHF 16'800	16'800
Für AHV-Rentner pro Monat	CHF 1'400	1'400
Für geringfügige Löhne und Nebenerwerbe pro Jahr und Arbeitgeber	CHF 2'300	2'300
Für geringfügige Löhne für junge Erwerbstätige in Privathaushalten	CHF 750	750
ALV-Beiträge (ab 2016 bis CHF 148'200)	2.2%	2.2%
Für Lohnbestandteile ab CHF 148'200 (ohne Obergrenze)	1%	1%
UVG-versicherter Maximallohn	CHF126'000	148'000
BVG		
Eintrittsschwelle	CHF 21'150	21'150
Minimal koordinierter Lohn	CHF 3'525	3'525
Koordinationsabzug	CHF 24'675	24'675
Oberer Grenzbetrag	CHF 84'600	84'600
Maximal koordinierter Lohn	CHF 59'925	59'925
Steuerbegünstigter Maximalbetrag für Säule 3a		
Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF 6'768	6'768
Erwerbstätige ohne 2. Säule	CHF 33'840	33'840

Leistungen / Renten (Skala 44)		2015		2016	
		min.	max.	min.	max.
AHV-/IV-Rente	CHF	1'175	2'350	1'175	2'350
Höchstbetrag für Ehepaare	CHF		3'525		3'525
Alters- und Invalidenrente für Witwen/Witwer	CHF	1'410	2'350	1'410	2'350
Witwen- oder Witwerrente	CHF	940	1'880	940	1'880
Zusatzrente	CHF	353	705	353	705
Waisen- und Kinderrente	CHF	470	940	470	940
Hilflosenentschädigung AHV	CHF	235	940	235	940

2. Neue Regelung der Arbeitszeiterfassung ab 1. Januar 2016

Ab 1. Januar 2016 gelten neue Bestimmungen zur Arbeitszeiterfassung. Der Bundesrat hat dazu die Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz angepasst. Die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung bleibt für Arbeitnehmer, die dem Arbeitsgesetz unterstehen, dem Grundsatz nach bestehen. Auch die neue Regelung kennt somit keine allgemeine Vertrauensarbeitszeit.

Die Neuregelung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Für Betriebe, die die Weisungen des SECO gemäss Artikel 42 Absatz 1 Arbeitsgesetz an die Vollzugsbehörden betreffend Kontrollen der Arbeitszeiterfassung vom Dezember 2013 bereits umgesetzt haben, gelten diese Weisungen bis Ende 2016 weiter. Sämtliche Unterlagen zur Arbeitszeiterfassung (GAV, Vereinbarungen, Verzichtserklärungen, Verzeichnisse etc.) sind für mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Folgende drei Varianten der Arbeitszeiterfassung sind möglich:

a) Grundsatz: Detaillierte Erfassung

Der Arbeitgeber muss die geleistete tägliche und wöchentliche Arbeitszeit inkl. Ausgleichs- und Überzeitarbeit sowie ihre Lage dokumentieren. Zudem muss die Lage und Dauer von Pausen, die mehr als eine halbe Stunde dauern, erfasst werden.

b) Vereinfachte Arbeitszeiterfassung mit kollektiver Vereinbarung möglich

Für Mitarbeiter, die ihre Arbeitszeiten zu mind. 25% selber festsetzen können, kann die vereinfachte Arbeitszeiterfassung gewählt werden, bei der nur die geleistete tägliche Arbeitszeit dokumentiert werden muss. Dazu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. In Betrieben mit 50 oder mehr Mitarbeitern muss diese mit der Arbeitnehmervertretung resp. mit der Mehrheit der Arbeitnehmer abgeschlossen werden.

Die Vereinbarung muss festlegen, für welche Arbeitnehmerkategorien die vereinfachte Arbeitszeiterfassung gilt sowie Bestimmungen zur Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten sowie ein paritätisches Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Vereinbarung enthalten. Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmern trotz vereinfachter Arbeitszeiterfassung ein geeignetes Instrument zur detaillierten Zeiterfassung zur Verfügung stellen. Seine Dokumentationspflicht umfasst die Aufzeichnung der Gesamtdauer der geleisteten Arbeit sowie die Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

c) Verzicht auf die Erfassung: Nur mit GAV möglich

Für Mitarbeiter mit einem Bruttojahreslohn von mehr als CHF 120'000, die bei ihrer Arbeit über eine grosse Autonomie verfügen und ihre Arbeitszeiten zu mind. 50% selber festsetzen, können die Sozialpartner in einem Gesamtarbeitsvertrag vorsehen, dass die Arbeitnehmer individuell und schriftlich auf die Arbeitszeiterfassung verzichten können.

Sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer können die Vereinbarung jährlich widerrufen. Der Gesamtarbeitsvertrag muss von der Mehrheit der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen (keine ad-hoc-Organisationen) unterzeichnet sein und muss besondere Massnahmen für den Gesundheitsschutz und die Einhaltung der Ruhezeiten enthalten. Die Arbeitgeber sind zudem verpflichtet, eine interne Anlaufstelle für Fragen zu den Arbeitszeiten zu bezeichnen. Ihre Dokumentationspflicht umfasst den Gesamtarbeitsvertrag, Verzeichnisse mit Lohnangaben der Arbeitnehmer, die auf die Arbeitszeiterfassung verzichtet haben, sowie die individuelle Verzichtserklärung jedes betroffenen Arbeitnehmers.

3. Längere Widerrufsfrist bei Haustürgeschäften

Der Kunde von sogenannten Haustürgeschäften hat neu ein 14tägiges (bisher 7tägiges) Widerrufsrecht. Das Widerrufsrecht gilt für gewerbliche Angebote gegenüber Endkunden am Arbeitsplatz, in Wohnräumen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf öffentlichen Plätzen, an Werbeveranstaltungen mit Ausflugsfahrten und neu explizit auch für Angebote am Telefon oder über vergleichbare Mittel der gleichzeitigen mündlichen Telekommunikation. Für die Fristwahrung genügt bei Haustürgeschäften die Postaufgabe am letzten Tag der Frist.

4. Steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten

Per 1. Januar 2016 treten das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten sowie die Verordnung des EFD über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung) in Kraft. Damit werden neu alle beruflichen Aus- und Weiterbildungskosten zum Abzug zugelassen.

Der Abzug beträgt beim Bund maximal CHF 12'000 pro Steuerperiode. Die Kantone können die Obergrenze für die kantonalen Steuern selber festlegen. Der neue Abzug gilt nicht wie bis anhin nur für Weiterbildungskosten, sondern für alle beruflichen Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten. Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten werden dem

Arbeitnehmer nicht zum Lohn hinzugerechnet. Wie bisher bleiben die Kosten für die Erstausbildung nicht abzugsfähig.

5. Beschränkter Pendlerabzug

Als Teil des Gesetzes zur Finanzierung der Bahninfrastruktur (FABI) sind auf Bundesebene ab dem Steuerjahr 2016 Fahrkosten nur noch bis höchstens noch CHF 3'000 abzugsfähig. Die Kantone sind nicht an diese Bundeslösung gebunden und haben unterschiedliche Regelungen.

Centre Patronal Bern



Stefanie Meier-Gubser